

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg
3003 Bern

Per E-Mail versandt

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 17. Juni 2021 / ze

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 1 und ArGV 2. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und somit von der Änderung von ArGV 1 direkt sowie von der Änderung von ArGV 2 indirekt betroffen ist. Daher erlauben wir uns, Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) aus dem Jahr 1966. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind mehr als 50 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Gerade die Covid-19-Krise seit letztem Frühjahr mit dem damit einhergehenden Lockdown sowie der Homeoffice-Pflicht und Homeoffice-Empfehlung haben überaus deutlich gezeigt, dass die Arbeitswelt und der Gesetzes- und Verordnungsvollzug durch Bund und Kantone neu organisiert werden müssen. Damit einher geht die sukzessive und stufenweise Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit der Arbeitsplatz Schweiz weiterhin zukunftsorientiert und attraktiv bleibt. Die fleischverarbeitende Branche und somit unsere Mitglieder umfassen vor allem KMU, jedoch auch einige Grossunternehmen, die auf eine vereinfachte Rechtsanwendung und einen vereinfachten Umgang mit den Behörden sowie auf einen einheitlichen kantonalen Vollzug angewiesen sind. Daher unterstützt der SFF die im erläuternden Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2) erwähnten Ziele der Änderung (vereinfachte Rechtsanwendung, bessere Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmenden, Klärung der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich Arbeitszeiten, Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die gesellschaftliche Entwicklung, Vereinfachung der kantonalen Kontrollen) im Grundsatz in jeder Hinsicht. Nach Ansicht des SFF ist es von elementarer Wichtigkeit, dass die ArGV 1 und die ArGV 2 (und grundsätzlich auch das ArG) an die heutige Zeit bzw. heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Gerade die punktuelle Neuregelung der Nacht- und Sonntagsarbeit mit an die heutige schnelllebige Zeit und an die sich gewandelten Kundenbedürfnisse angepassten Bestimmungen erachtet der SFF für wichtig und unumgänglich.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

A. Stellungnahme zu den Änderungen ArGV 1

Zu Artikel 27: Dringendes Bedürfnis

Zu Abs. 1: Die Regelung, das dringende Bedürfnis nunmehr nur noch beschränkt davon abhängig zu machen, dass Tätigkeiten weder mit planerischen noch mit organisatorischen Massnahmen während des Tages oder

abends an Werktagen zu erledigen sind, erscheint aufgrund der Schnelllebigkeit der heutigen Welt und der ständig wachsenden Kundenbedürfnisse ein wichtiger Schritt. Bis anhin wurde die Dringlichkeit nur für *kurzfristig anfallende zusätzliche* Arbeiten als gegeben erachtet. Damit wird die Dringlichkeit nicht mehr von den Charakteristika der Kurzfristigkeit und des zusätzlichen Charakters abhängig gemacht, was zu einer der heutigen Realität entsprechenden Ausweitung führt, die der SFF aus Gründen der von seinen Mitgliedern gelebten Realität vollumfänglich unterstützt. Logische Konsequenz ist, dass die Dringlichkeit als nicht gegeben erachtet wird, wenn die Arbeiten zeitlich aufschiebbar sind (d.h. auch noch später erledigt werden können, ohne dass dadurch ein Nachteil entsteht), wenn keine aussergewöhnlichen Umstände (analog Art. 26 ArGV 1) vorliegen. Der Umstand, dass technische oder wirtschaftliche Elemente für die Würdigung des Vorliegens einer Dringlichkeit vorliegen, wird vom SFF ganz klar gestützt, da damit der Einzelfall besser gewürdigt und eingeschätzt werden kann. Da eine Tätigkeit im Allgemeinen nicht a priori als dringlich eingestuft werden kann, sondern der Einzelfall geprüft werden muss, scheint es dem SFF angemessen, dass die Kantone, die nach wie vor für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligung zuständig bleiben, die Kriterien von Art. 40 ArGV 1 (Abgrenzungskriterien für die Bewilligungstätigkeit) anwenden. Der SFF unterstützt speziell die Regelung, dass ein dringendes Bedürfnis auch dann vorliegt, wenn beispielsweise Produktionsverzögerungen (infolge Pannen an Produktionsanlagen oder Maschinen, Energieausfall, Ausfall der Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten (siehe Coronakrise) nicht durch andere Massnahmen rechtzeitig aufgeholt werden können. Gerade die industriellen Betriebe der Fleischbranche können von solchen Produktionsverzögerungen (oft infolge höherer Gewalt) betroffen sein. Dass auch eine Änderung des Lieferumfangs oder Lieferfrist mit einhergehendem potenziellem Kundenverlust als dringliches Bedürfnis eingestuft wird, wird vom SFF für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und dem Erhalt von Arbeitsplätzen deutlich unterstützt. Dass die Dringlichkeit einer Tätigkeit zudem vom Gedanken des Schutzes der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmenden abhängig gemacht wird, ist gemäss dem SFF eine elementare Voraussetzung, dient denn die Arbeitsgesetzgebung vor allem und in erster Linie dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmenden. Dass diese (kumulative) Voraussetzung jedoch hinsichtlich der Gesetzessystematik erst unter Buchstabe b, Ziffer 2 (und nicht Ziffer 2) erwähnt wird, betont nach Ansicht des SFF den grundlegenden Gedanken des Zusammenspiels von Arbeitgeber und Arbeitnehmer: vorab muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass Arbeitsplätze vorhanden sind. Sind die Arbeitsplätze vorhanden, sind sie so auszugestalten, dass die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz gewährleistet ist.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz ersetzt die heutige Regelung von Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV 1 und bezieht sich neu nur noch auf lokale Veranstaltungen, da die nationalen Veranstaltungen in Art. 43 ArGV 2 geregelt werden. Dem SFF ist eine solche Unterscheidung unverständlich und sieht keinen Grund, eine Unterscheidung zwischen nationalen und lokalen Veranstaltungen (für die breite Öffentlichkeit oder zugeschnitten auf lokale Besonderheiten) zu machen. Der dringliche Charakter kann sowohl für nationale wie auch für lokale Veranstaltungen ohne weitere Unterscheidung hinsichtlich Grösse oder Relevanz bestehen. Denn die obgenannten Erläuterungen schränken den Anwendungsbereich von Abs. 2 unnötig ein, eine Unterscheidung scheint nicht sachgerecht. Zudem macht der SFF beliebt, diese neue Regelung von Abs. 2 für alle Veranstaltungen anwendbar zu erklären, d.h. für nationalen wie auch für alle lokalen Veranstaltungen ohne Einschränkung. Denn eine solche nicht verständliche Einschränkung impliziert eine weitere Änderung von Art. 27 ArGV 1 in naher Zukunft, um den sich stetig wandelnden Arbeitswelt gerecht werden zu können, was nicht verfahrensökonomisch und kaum wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3: da dieser Absatz den heutigen Absatz 2 ersetzt, der sich in der Praxis bewährt hat, hat der SFF keine weiteren Bemerkungen dazu.

Zu Artikel 28: Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

Zu Abs. 1 (aktuell Abs. 1): Diesbezüglich macht der SFF nur beliebt, die heutige Bst. c nicht zu streichen, sondern mit seinem heutigen Wortlaut zu belassen. Die Streichung mit der Begründung, das SECO habe bisher keine Bewilligungen ausschliesslich auf der Grundlage von Bst. c erteilt, ist nicht stichhaltig. In der sich schnell wandelnden Zeit sowie der nicht abschätzbaren Veränderungen infolge des Scheiterns des Rahmenabkommens mit der EU ist nicht abschätzbar, welche Auswirkungen diese Umstände auf die schweizerische Wirtschaft haben wird. Daher ist die Streichung von Bst. c ein kurzfristiger Akt und muss im Sinne eines nachhaltigen Ansatzes vermieden werden.

Zu Abs. 2 (aktuell Abs. 3): Die im Vergleich zur heute weiter gefassten Formulierung (keine Einschränkung auf die Unentbehrlichkeit für «einen Grossteil der Bevölkerung») wird vom SFF begrüsst, um die Kundenbedürfnisse mit öffentlichem Interesse breit abdecken zu können. Eine unnötige Einschränkung dieser Kundenbedürfnisse gemäss heutigem Abs. 3 entspricht nicht mehr der heutigen Realität und führt zu unnötigen Abgrenzungsproblemen (was wird unter «Grossteil der Bevölkerung» subsumiert bzw. wie wirkt sich dies auf den kantonalen Vollzug aus beispielsweise).

Zu Abs. 3 (aktuell Abs. 1):

Der SFF begrüsst, dass in Buchstabe b auch die Sicherheit der Arbeitnehmenden explizit im Artikel und nicht nur in der Wegleitung erwähnt wird. Damit wird die Relevanz der Sicherheit auf eine höhere Normen-Hierarchiestufe gestellt, was in diesem Zusammenhang zu unterstützen ist.

Buchstabe c dieses Absatzes hat direkte Relevanz für die Fleischbranche. Die Fleischbranche ist am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als für die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant eingestuft wurde (Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL vom 8. April 2020). Eine Unterbrechung der Lieferprodukte für frische Produkte wie beispielsweise Fleisch mit einem entsprechenden unterbrochenen Warenfluss wäre für die Bevölkerung fatal. Somit ist das Einfügen dieses neuen Bereichs technischer Unentbehrlichkeit wichtig, so wie dies die immer noch andauernde Corona-Pandemie gezeigt hat und nach wie vor zeigt. Der SFF begrüsst somit diese neue Bestimmung vollumfänglich.

Zu Abs. 4: Im Anhang zu ArGV 1 werden die fleischverarbeitenden Betriebe explizit erwähnt. Derzeit befindet sich eine Revision von Art. 27a ArGV 2 in Revision, wobei die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit an die heutigen Verhältnisse sowie die Bewilligungspraxis angepasst und erweitert werden sollen.

Zu Artikel 31 Absatz 4: Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

Die Gewährung des Zeitzuschlags bei Nachtarbeit innerhalb einer gewissen Kadenz und nicht täglich dient sicherlich dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmenden, da Nachtarbeit stark gesundheitsbelastend ist. Die avisierte Neuregelung ist somit sicherlich zu unterstützen. Die in den Erläuterungen genannte Kadenz von einem Jahr erscheint dem SFF jedoch als zu weit. Soll der Gesundheitsschutz tatsächlich an erster Stelle stehen, ist sicherlich eine Kumulierung des täglich generierten Zeitzuschlags bei Nachtarbeit zu präferieren, doch sollte die Kadenz auf drei, höchstens sechs Monate beschränkt werden. Dies dient der Gesundheit gemäss Einschätzung und Erfahrung des SFF mehr als eine kumulierte Gewährung innerhalb eines Jahres.

Zu Artikel 40: Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Zu Abs. 1: Die neue Definition von vorübergehender Nachtarbeit und neu analog Sonntagsarbeit geht weiter als die heutige Definition. Das Erfordernis, dass die Einsätze sporadisch oder periodisch wiederkehrend sind, entfällt. Die Einsätze müssen nunmehr nur noch zeitlich befristet sein. Zudem wird die zeitliche Befristung von drei Monaten und Kalenderjahr auf ein Jahr pro Einsatz verlängert. Auch diese Neuregelung widerspiegelt die heutige Realität besser, vor allem wenn eine vorübergehende Nachtarbeit aufgrund von Lieferschwierigkeiten (wie in der Corona-Pandemie) verursacht wird. Der SFF steht hinter dieser Neuformulierung. Wichtig erscheint es dem SFF hingegen, dass das SECO in seiner Wegleitung oder in weiteren Dokumenten den Kantonen klare Richtlinien für den Vollzug der Bewilligungstätigkeit gibt. Mehrfach haben Mitglieder des SFF erfahren müssen, dass der gleiche Sachverhalt in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich eingeschätzt wird, was zum Erteilen oder zum Verweigern von Bewilligungen geführt hat. Gleiche Sachverhalte müssen jedoch gleich beurteilt werden, dies gebietet das Gleichbehandlungsgebot, die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Denn ein neu formulierter Artikel (Absatz) bleibt leider ohne Wirkung, wenn der Vollzug nicht adäquat erfolgt.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist die logische Konsequenz von Absatz 1. Mit der Neuformulierung von Buchstabe b wird es möglich, dass Tätigkeiten, die jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, als dauernde Nacht- oder Sonntagsarbeit eingestuft werden. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Zubereitung von Frischfleisch für Fondue Chinoise oder Bourguignon im Dezember vor Weihnachten und Silvester, ein wichtiges Geschäft für die Fleischbranche. Der SFF begrüsst somit die Zuständigkeit des SECO für solche Tätigkeiten bzw. Bewilligungen, da damit der einheitliche Vollzug besser garantiert werden kann.

Zu Art. 41: Gesuch

Der SFF begrüsst die Ergänzung dieses Artikels mit den Fristen für die Einreichung eines Gesuchs für eine Arbeitszeitbewilligung. Diese Verfahrensökonomie sollte jedoch nicht nur einseitig zugunsten der Behörden sichergestellt werden. Ebenfalls sollten Fristen für die Gutheissung/Ablehnung des Gesuchs seitens der Behörden festgelegt werden, damit den antragstellenden Betrieben eine Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden kann. Denn nur durch diesen zweigleisigen Ansatz ist eine adäquate und zeitnahe sowie auch anwendergerechte Abwicklung des Gesuchverfahrens möglich.

Zum Anhang ArGV 1

Der Anhang ArGV 1 mit der Listung der Arbeitsverfahren, die als unentbehrlich angesehen werden, besteht bereits heute. Diese Arbeitsverfahren wurden jedoch ergänzt mit vor allem einer Ergänzung, die für die fleischverarbeitende Branche von relevanter Bedeutung ist. Denn unter Ziffer 4 «Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren» wurde «die Fleisch- und Fischverarbeitung» eingefügt, und zwar mit dem Zusatz der Nacht- und Sonntagsarbeit für die Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren. Somit wurde Ziffer 4 zu einem Gefäss für die Herstellung und Lieferung von verschiedenen Lebensmittelprodukten, eine Gleichstellung von Fleisch mit Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren rechtfertigt sich aufgrund der